

VERHALTENS- KODEX

FÜR LIEFERANTEN &
GESCHÄFTSPARTNER DER
JUMO-GRUPPE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich dieses Verhaltenskodex	3
1.1 Grundverständnis	
1.2 Führung und Zuweisung von Verantwortlichkeiten	
2. Unternehmerische Verantwortung	4
2.1 Einhaltung von Gesetzen	
2.2 Verbot von Korruption, Bestechung, Betrug und Erpressung	
2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten	
2.4 Fairer Wettbewerb	5
2.5 Geldwäscheprävention	
2.6 Verantwortungsvolles Informationsmanagement	
3. Soziale Verantwortung	6
3.1 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden	
3.2 Arbeitsbedingungen	
3.3 Vergütung und Arbeitszeiten	7
3.4 Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel	
3.5 Sozialer Dialog	
3.6 Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion	
4. Ökologische Verantwortung	8
4.1 Energieverbrauch und Treibhausgase	
4.2 Wasser	
4.3 Rohstoffe, Chemikalien und Abfall	
4.4 Umgang mit gefährlichen Stoffen	9
4.5 Produktverwendung und Produktlebensende	
5. Nachhaltige Beschaffung	10
5.1 Sozialpraktiken in der vorgelagerten Lieferkette	
5.2 Umweltpraktiken in der vorgelagerten Lieferkette	
5.3 Umgang mit Konfliktmaterialien	
6. Umsetzung, Überwachung und Verbesserung	11
6.1 Schulung	
6.2 Umsetzung	
6.3 Kontrollen	
6.4 Sanktionen bei Verstößen	
6.5 Prüfmechanismus und Aktualisierung	12
6.6 Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren	

1. GELTUNGSBEREICH DIESES VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle externen Parteien wie Lieferanten, Subunternehmer, Dienstleister und andere Geschäftspartner („Lieferanten und Geschäftspartner“) aller Niederlassungen und Geschäftseinheiten der JUMO GmbH & Co.KG inklusive aller ihrer Tochterunternehmen weltweit („JUMO-Gruppe/JUMO/Wir“).

1.1 GRUNDVERSTÄNDNIS

Diesem Verhaltenskodex liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für unsere Lieferanten und Geschäftspartner, dass sie Verantwortung übernehmen, indem sie die Folgen ihrer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in technologischer, sozialer und ökologischer Hinsicht bedenken und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführen. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft in den Ländern und Regionen, in denen sie tätig sind, bei.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf (nationalen) gesetzlichen Vorschriften und international anerkannten Übereinkommen oder Dokumenten. Die enthaltenen Regelungen werden allen zukünftigen Lieferungen des Lieferanten an JUMO zugrunde gelegt, sodass sie neben den weiteren vertraglichen Regelungen (z. B. den Bestimmungen eines Liefervertrages) gelten, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung anwendbar sind.

1.2 FÜHRUNG UND ZUWEISUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN

Compliance ist eine Aufgabe für alle Lieferanten und Geschäftspartner unserer Unternehmensgruppe. Die jeweiligen Geschäftsführungen tragen Sorge dafür, dass die festgelegten Standards in ihrem gesamten Unternehmen umgesetzt und mit ihren Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten gelebt werden.



2. UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

2.1 EINHALTUNG VON GESETZEN

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner halten alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, gewissenhaft ein. In Situationen, in denen zwingendes lokales Recht im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex steht, räumen wir dem lokalen Recht den Vorrang ein.

2.2 VERBOT VON KORRUPTION, BESTECHUNG, BETRUG UND ERPRESSUNG

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner dulden weder Korruption, Bestechung, Betrug noch Erpressung, da diese faire Wettbewerbsbedingungen verhindern.

Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden weder versprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen, noch lassen sie sich diese versprechen. Ein besonders strenger Maßstab wird im Umgang mit Personen, für die besondere straf- und haftungsrechtliche Regelungen gelten (z. B. Amtsträger), angewendet.

2.3 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende persönliche oder private Interessen verfolgen, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern die Achtung höchster ethischer Standards. Wir fordern unsere Lieferanten und Geschäftspartner auf, uns aktuelle oder potentielle Interessenkonflikte, auch wenn nur der Anschein für einen solchen entstehen könnte, sofort und in vollem Umfang zu melden.



2.4 FAIRER WETTBEWERB

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner handeln in Übereinstimmung mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht und sollen sich nicht an Preis-, Markt- und Angebotsabsprachen sowie an Aufteilungen von Märkten oder Kunden beteiligen.

2.5 GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner kommen ihren gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention nach und beteiligen sich nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration krimineller oder illegal erworbener Vermögenswerte dienen.

2.6 VERANTWORTUNGSVOLLES INFORMATIONSMANAGEMENT

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner schützen und respektieren alle vertraulichen Informationen und geistiges Eigentum. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentliche Informationen geschützt sind. Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden eingehalten.



3. SOZIALE VERANTWORTUNG

3.1 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER MITARBEITENDEN

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner wahren und fördern die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden, indem sie geeignete Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen, die folgende Themen angemessen abdecken sollen:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit;
- geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung;
- aktive Förderung von Wohlbefinden, Zufriedenheit und Gesundheit der Mitarbeitenden;
- Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen, einem Unfallmeldesystem und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung;
- Ermöglichung des Zugangs zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeitende.

Die angemessene Unterweisung aller Mitarbeitenden zum Thema Gesundheit und Sicherheit soll sichergestellt sein.

3.2 ARBEITSBEDINGUNGEN

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte sowie die Respektierung der persönlichen Würde, der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Sie schützen und gewähren das Recht auf freie Meinungsäußerung und dulden keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden, wie etwa physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

Die Beschäftigten unserer Lieferanten und Geschäftspartner sollen ohne Angst vor Repressionen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes Bedenken über die Situation am Arbeitsplatz äußern können.



3.3 VERGÜTUNG UND ARBEITSZEITEN

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner richten sich bei der Vergütung ihrer Mitarbeitenden nach den geltenden Gesetzen sowie ggf. bestehenden, verbindlichen Tarifverträgen, welche durch die jeweils relevanten, nationalen Mindestlohngesetze zur Sicherstellung existenzsichernder Löhne ergänzt werden.

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und (internationalen) Arbeitsnormen hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeit ist für alle Lieferanten und Geschäftspartner zu beachten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass

- die Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, die jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet;
- die Wochenarbeitszeit, einschließlich Überstunden, auch in Ausnahmefällen nicht mehr als 60 Stunden beträgt, sofern solche Bestimmungen fehlen;
- die Beschäftigten mindestens einen ganzen Tag pro Kalenderwoche frei haben.

3.4 VERBOT VON KINDERARBEIT, ZWANGSARBEIT UND MENSCHENHANDEL

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner tolerieren keine Kinderarbeit und stellen keine Mitarbeitenden ein, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. Hierzu sollen sie sich vor Beginn der Beschäftigung einen Altersnachweis vorlegen lassen. In Ländern, die gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Es werden keine Mitarbeitenden für gefährliche Arbeit eingestellt, die nach der ILO-Konvention Nr. 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können

Zwangsarbeit, moderne Sklavenarbeit oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen sind verboten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und es muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

3.5 SOZIALER DIALOG

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner achten das Recht der Mitarbeitenden auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land, in dem sie tätig sind, rechtlich zulässig und möglich ist. Falls nicht, suchen sie für ihre Mitarbeitenden sachgerechte Kompromisse.

3.6 DIVERSITÄT, GLEICHBERECHTIGUNG UND INKLUSION

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner fördern Chancengleichheit und tolerieren keine Diskriminierung. Sie behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale.

4. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

4.1 ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASE

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern den Einsatz energieeffizienter Verfahren und Anlagen sowie die kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung. Wir begrüßen die Durchführung von Energieaudits und die Implementierung von (zertifizierten) Energiemanagementsystemen ausdrücklich.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sollen sich aktiv an Aktivitäten zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen beteiligen. Sie sollen ihre CO₂-Emissionen erfassen und sich ambitionierte CO₂-Reduktionsziele setzen. Sie halten sich an die geltenden umweltrechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Ländern, die sie als Mindeststandards in ihrem (zertifizierten) Umweltschutzmanagement betrachten.

4.2 WASSER

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner gehen sorgsam mit der Ressource Wasser um. Der Frischwasserverbrauch sowie die Abwassermenge werden auf ein erforderliches Minimum reduziert. Insbesondere in Gebieten mit Wasserknappheit sind der Wasserschutz, der angemessene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Sicherstellung der Wasserqualität und die Reduzierung des Wasserverbrauchs zu beachten.

4.3 ROHSTOFFE, CHEMIKALIEN UND ABFALL

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sollen sich an internationalen Standards orientieren, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihre Aktivitäten für den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner gehen sorgsam mit allen Rohstoffen und Ressourcen um und steigern ihre Ressourceneffizienz kontinuierlich. Der Umgang mit gefährlichen Stoffen erfolgt verantwortungsvoll und Chemikalien werden so sparsam wie möglich eingesetzt. Betriebliche Abfälle werden auf ein Minimum reduziert und fachgerecht entsorgt.

4.4 UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner beachten das Minamata-Übereinkommen zur Regulierung der Herstellung quecksilberhaltiger Produkte, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen. Darüber hinaus wird die Regulierung zur Herstellung und Verwendung von Chemikalien gemäß dem Stockholmer-Übereinkommen, im speziellen für persistente organische Stoffe (POPs), beachtet.

Die Regulierungen zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie zur Vermeidung der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Länder ohne geeignete Entsorgungsinfrastruktur werden eingehalten, wie es auch durch die Basler Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vorgeschrieben ist.

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Erzeugnisse uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Informationen zu Stoffen der SVHC-Kandidatenliste sind gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung proaktiv mitzuteilen.

Informationen zu weiteren internationalen Material Compliance Richtlinien / Verordnungen / Gesetzen (z.B. TSCA, California Proposition 65, etc.) sind, soweit nicht bereits vertraglich verpflichtend vereinbart, spätestens auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.

4.5 PRODUKTVERWENDUNG UND PRODUKTLEBENSENDE

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, den Einsatz nachhaltiger Materialien kontinuierlich zu steigern und Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in die Unternehmensprozesse zu integrieren. Unter Wahrung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sind ressourcenschonende, recycelbare und umweltfreundliche Rohstoffe einzusetzen sowie die Optimierung von Produktionsprozessen zur Reduzierung von Abfall und Emissionen durchzuführen. Die verstärkte Nutzung recycelter oder umweltfreundlicher Materialien sowie die Wiederverwertung von Produkten trägt dazu bei, natürliche Ressourcen zu schonen. Alle Produkte sind am Produktlebensende fachgerecht zu entsorgen, damit die enthaltenen Rohstoffe wieder in den Produktionsprozess überführt werden können.



5. NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

5.1 SOZIALPRAKTIKEN IN DER VORGELAGERTEN LIEFERKETTE

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner legen Wert auf eine verantwortungsbewusste Beschaffung und achten darauf, dass ihre eigenen Lieferanten ebenfalls soziale und ethische Standards einhalten. Sie sollen sich Transparenz hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in ihren Lieferketten verschaffen.

Außerdem sollen sie sich aktiv an der Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen und individueller Lieferantenaudits beteiligen. Bei Bekanntwerden von Menschenrechtsverletzungen erwarten wir die proaktive Beteiligung an Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne, um die Verstöße zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.

5.2 UMWELTPRAKTIKEN IN DER VORGELAGERTEN LIEFERKETTE

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner legen Wert auf eine verantwortungsbewusste Beschaffung und achten darauf, dass ihre eigenen Lieferanten ebenfalls ökologische Standards einhalten. Sie sollen sich Transparenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen in ihren Lieferketten verschaffen.

Ebenso sollen sie sich aktiv an der Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen und individueller Lieferantenaudits beteiligen. Bei Bekanntwerden von Umweltverstößen erwarten wir die proaktive Beteiligung an Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne, um die Verstöße zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.

5.3 UMGANG MIT KONFLIKTMATERIALIEN

Alle Lieferanten und Geschäftspartner prüfen sorgfältig den Ursprung von Konfliktmineralien in ihren Produkten, um Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder Ähnlichem vorzubeugen.



6. UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND VERBESSERUNG

6.1 SCHULUNG

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sollen ihre Mitarbeitenden zu den Inhalten dieses Verhaltenskodexes schulen.

6.2 UMSETZUNG

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sollen geeignete und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen.

6.3 KONTROLLEN

Kontrollen und Audits bei Lieferanten und Geschäftspartnern sollen im beiderseitigen Interesse stattfinden. Wir setzen daher auf die freiwillige Unterstützung im Sinne einer langfristigen Geschäftsbeziehung.

6.4 SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

Für den Fall, dass ein Lieferant oder Geschäftspartner gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex verstößt, reagieren wir entsprechend der Art, Umfang und Schwere des Verstoßes konsequent und zeitnah, um die nachhaltige Abstellung der Verstöße sicherzustellen. Dem betreffenden Lieferanten oder Geschäftspartner wird eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes gesetzt. Bei dauerhaften, wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist eine vorübergehende Aussetzung der Geschäftsbeziehung oder als letzte Möglichkeit die Beendigung der Geschäftsbeziehung denkbar.



6.5 PRÜFMECHANISMUS UND AKTUALISIERUNG

Wir verpflichten uns, diesen Verhaltenskodex regelmäßig – jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr – oder anlassbezogen auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern.

6.6 HINWEISGEBERSYSTEM UND BESCHWERDEVERFAHREN

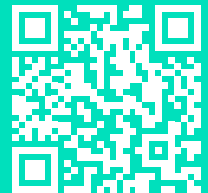
Wir bieten unseren Lieferanten und Geschäftspartnern den Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex vertraulich melden zu können. Wir ermutigen unsere Lieferanten und Geschäftspartner ein eigenes Hinweisgebersystem in ihrem Geschäftsbereich zu implementieren.

Falls Sie einen Hinweis haben, wenden Sie sich bitte direkt oder anonym an folgende Stelle:

Link: meldung-verhaltenskodex.jumo.info

oder

Telefon: +49 800 3800 999 (Mo. bis Fr.: 09:00 Uhr - 17:00 Uhr)



Fulda, April 2025

Dimitrios Charisiadis

Dimitrios Charisiadis

Chief Executive Officer

Steffen Hoßfeld

Dr. Steffen Hoßfeld

Chief Operating Officer

JUMO GmbH & Co. KG
Moritz-Juchheim-Str. 1
36039 Fulda, Germany

www.jumo.net



MORE THAN SENSORS AND AUTOMATION